



**Stellungnahme zum Haushaltsgesetz 2020**  
**Drucksachen 17/7200 und 17/7203**  
**- Einzelplan 06 -**

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft weist in den Erläuterungen zum Einzelplan 06 darauf hin, dass sich „gegenüber dem Vorjahr [...] das Volumen des Einzelplans 06 um 291 ,9 Mio. EUR (+3,2%) auf ein neues Rekordniveau von 9,5 Mrd. EUR [erhöht...]. Die gegenüber dem Gesamthaushalt (+2 ,5%) überproportionale Steigerung unterstreicht die Bedeutung, welche die Landesregierung der Kultur, der Wissenschaft, der Weiterbildung und der politischen Bildung beimisst.“

Neben dem geplanten Aufbau der Hochschulmedizin in Ostwestfalen-Lippe liegt der „Schwerpunkt des Haushaltsjahrs 2020 [im Bereich Hochschule] auf der Übernahme von Besoldungs- und Tarifsteigerungen“.

Mittelfristig werden laut MKW die Weichen gestellt, um den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“, der von Bund und Ländern gemeinsam beschlossen worden ist und der die seit 2007 bestehenden befristeten Hochschulpakete ablösen soll, umzusetzen.

#### **Verstetigung von Hochschulpaktmitteln**

Aufgrund der „Hochschulvereinbarung 2021“ werden seit 2017 in den Kapiteln der einzelnen Hochschulen verstetigte Hochschulpaktmittel im Landshaushalt ausgewiesen. Im Koalitionsvertrag betonen die Regierungsparteien, dass „die Hochschulen diese dauerhafte Erhöhung der Grundfinanzierung dazu nutzen [sollen], zusätzliche und verlässliche Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen [...]“. Diese Zielrichtung wird seitens der LPKwiss sehr begrüßt. Bisher ist allerdings zu beobachten, dass die Umsetzung dieses Ziels insbesondere mit Blick auf die wissenschaftlich Beschäftigten nicht oder sehr unzureichend an vielen Hochschulen umgesetzt wird.<sup>1</sup>

Die LPKwiss erwartet nicht nur bezüglich der „Hochschulvereinbarung 2021“, sondern auch hinsichtlich des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“ von den Hochschulen, dass die daraus entstehende Verpflichtung, die Zahl der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten zu erhöhen, umgesetzt wird.<sup>2</sup> Die LPKwiss fordert das Ministerium auf, diese Verpflichtung explizit in die anstehenden Hochschulvereinbarungen aufzunehmen, und erwartet von den politischen Entscheidungsträgern im Landtag und im Ministerium, dass die Einhaltung solcher Verpflichtungen auch überprüft und eingefordert wird.

Weiterhin enthalten die Einzelpläne der Fachbereiche Medizin der jeweiligen Universitäten keinen Untertitel „verstetigte Hochschulpaktmittel“. Die Medizinischen Fachbereiche erhalten jedoch

<sup>1</sup> s. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 8 der Fraktion der SPD (Drucksache 17/4138), S. 7ff

<sup>2</sup> s. § 1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken



auch Hochschulpaktmittel für zusätzlich eingerichtete Studienplätze, die Ausweisung eines verstetigten Hochschulpaktanteils wäre folgerichtig.

### **Verbesserung der Betreuungsrelation und Qualitätsverbesserungsmittel**

Im bundesweiten Vergleich ist die Betreuungsrelation von Studierenden zu Hochschullehrenden sowie dem wissenschaftlichen Personal in NRW weiterhin am schlechtesten.<sup>3</sup>

Im Koalitionsvertrag ist folgendes festgelegt: „Für eine Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen an den Hochschulen des Landes sind zusätzliche finanzielle Ressourcen unerlässlich“. Eine Möglichkeit diese Überzeugung umzusetzen, wäre die verstetigte Erhöhung der sog. „Qualitätsverbesserungsmittel“ (Kapitel 06 100, Titelgruppe 72). Diese Mittel, 2011 als Kompensation für die wegfallenden Studienbeiträge eingeführt, sind ausdrücklich kapazitätsneutral und zweckgebunden für die Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen einzusetzen.

Die Studierendenzahlen sind an allen Hochschulen in den letzten Jahren erheblich angestiegen, dies gilt ganz besonders für die Fachhochschulen - hier haben sich die Studierendenzahlen teilweise verdoppelt. Auch das MKW geht im Erläuterungsband zum Einzelplan 06 davon aus, dass „die Zahl der Studienanfänger [...] auch in den nächsten Jahren voraussichtlich auf einem hohen Niveau verbleiben“ wird.

Die Nichtdynamisierung der Qualitätsverbesserungsmittel bedeutet ein reales Absinken dieser Mittel, weil Preissteigerungen und Entgeltsteigerungen unberücksichtigt bleiben.

### **Personalstruktur**

Obgleich die Beamten und Angestellten der Hochschulen nicht mehr direkt beim Land beschäftigt sind, gleichwohl aber öffentliche Aufgaben des Landes erfüllen, geht die LPKwiss davon aus, dass die Aussagen im Koalitionsvertrag auch für die Beschäftigten der Hochschulen sinngemäß gelten: „Das Land muss weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber sein. Da sich der Wettbewerb um die besten Köpfe weiter verschärfen wird, wollen wir eine Attraktivitätsoffensive für den öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen ins Leben rufen und in diesem Rahmen auch das Dienstrecht weiterentwickeln. [...] Wir wollen einen modernen und flexiblen Öffentlichen Dienst sowie einen attraktiven Arbeitgeber Land und werden hierzu die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen ergreifen. Gute Arbeitsbedingungen und faire Aufstiegschancen sind die besten Voraussetzungen für die Gewinnung hochqualifizierter Nachwuchskräfte.“

Mit der Novellierung des Hochschulgesetzes hat der Landesgesetzgeber keine Signale gesetzt, um die Beschäftigungssituation an den Hochschulen zu verbessern. Weiterhin bildet das Hochschulgesetz die gesetzliche Grundlage dafür, akademische (Ober-)Räte auf Zeit zu beschäftigen, Arbeitsverträge ohne Tarifbindung auch mit Hochschulabsolventinnen und -absolventen in Form von Hilfskraftverträgen zu schließen und der Einsatz von Lehrbeauftragten ist nicht zugunsten von ordentlichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen beschränkt worden. Die

---

<sup>3</sup> <https://www.lrk-nrw.de/daten-fakten>



ersatzlose Streichung des § 34a HG, mit dem der Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen im Gesetz verankert war, stellt aus Sicht der LPKwiss sogar ausdrücklich eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen an den Hochschulen dar. Auch im Haushaltsplan 2020 ist nicht erkennbar, wie der Gesetzgeber sich die Umsetzung dieser Attraktivitätsinitiative für den Hochschulbereich vorstellt.

Für den Bereich der Kunst- und Musikhochschulen ist die Novellierung des Kunsthochschulgesetzes in Aussicht gestellt worden. An den Kunst- und Musikhochschulen werden bis zu 50 Prozent des jeweiligen Lehrangebots durch Lehraufträge abgedeckt. Die Bundeskonferenz der Lehrbeauftragten an den deutschen Musikhochschulen (bklm) hat 2012 eine Umfrage unter den Lehrbeauftragten der Musikhochschulen in Deutschland gestartet. Bei dieser Umfrage haben 45% der Befragten angegeben, dass sie bereits seit 10 Jahren ununterbrochen unterrichten. 60% gaben an, dass das Einkommen aus dem Lehrauftrag ein existenziell wichtiger Bestandteil des individuellen Gesamteinkommens darstellt. Lediglich 13,4% der Lehrbeauftragten übten eine hauptberufliche Tätigkeit neben dem Lehrauftrag aus; 79% zeigten Interesse an einer festen Stelle an der Hochschule. Die teilweise langjährigen Erfahrungen der Lehrbeauftragten sind an den Kunst- und Musikhochschulen nahezu unverzichtbar für den Studienbetrieb, aber diese Beschäftigungsform führt vielfach zu prekären Lebensverhältnissen. Hier ist auch der Haushaltsgesetzgeber gefordert, die zusätzlichen finanziellen Mittel bereit zu stellen, damit eine Vielzahl von Lehraufträgen durch ordentliche Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse ersetzt werden kann. Eine vom Ministerium eingesetzte Arbeitsgruppe hat dem Wissenschaftsausschuss des Landtags Anfang dieses Jahres einen Bericht erstattet, in dem nach einer empirischen Bestandsaufnahme konkrete Bereiche definiert werden, in denen die vorhandenen Lehraufträge durch Dauerstellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben ersetzt werden müssten.

### **Fachhochschulen – Forschungsförderung und Transferaufgaben**

Die im Hochschulgesetz verankerten Aufgaben der Fachhochschulen haben sich in den letzten Jahren sukzessive erweitert. Die Fachhochschulen haben neben den Aufgaben in der Lehre Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (§ 3 Abs. 2 HG).

Im Koalitionsvertrag wurde festgelegt, dass „aufbauend auf den bereits vorhandenen Strukturen und Aktivitäten der Fachhochschulen [...] die Forschung gestärkt werden [soll]“<sup>4</sup>. Die in Aussicht gestellte Möglichkeit durch die Hochschulgesetznovelle, das Graduierteninstitut NRW in ein Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen gem. § 67b HG zu überführen, bildet eine strukturelle Grundlage für die Umsetzung dieser Zusage aus dem Koalitionsvertrag. Es bedarf allerdings nicht nur Strukturen, sondern auch finanzieller Ressourcen. Forschung an Fachhochschulen ist bisher ausschließlich Drittmittelforschung. Das bedeutet auch, dass Promotionsvorhaben an Fachhochschulen in der Regel ausschließlich auf Basis von Drittmittelprojekten realisiert werden. Die Möglichkeiten, Drittmittel einzuwerben, sind aber fachspezifisch sehr unterschiedlich: Im Bereich der Ingenieurwissenschaften lassen sich Mittel für Promotionsstellen teilweise einwerben, während dies im Bereich der Sozialen Arbeit

---

<sup>4</sup> ebd. S. 20

([https://www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/nrwkoalition\\_koalitionsvertrag\\_fuer\\_nordrhein-westfalen\\_2017\\_-\\_2022.pdf](https://www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/nrwkoalition_koalitionsvertrag_fuer_nordrhein-westfalen_2017_-_2022.pdf))



oder auch in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern in der Regel wesentlich schwieriger bis unmöglich ist. Es bedarf aus Sicht der LPKwiss einer „Grundausrüstung“ für den Forschungsbereich.

Der Wissenschaftsrat hat zuletzt im Oktober 2016 in den „Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen“ (Drs. 5637-16) folgende Empfehlung ausgesprochen: „Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die Eingruppierung den anspruchsvollen Aufgaben entsprechend vorrangig im höheren Dienst anzusiedeln“ (ebd. S. 50). Die Personalstrukturen, die den Haushalten der Fachhochschulen zugrunde gelegt werden, sehen jedoch in der Regel nur Eingruppierungen vor, die dem gehobenen Dienst (jetzt Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt) entsprechen. Im Haushaltsgesetz sollte der Zuwachs an Aufgaben in den Fachhochschulen insbesondere bzgl. der Forschungsaufgaben als auch hinsichtlich des Einsatzes und der damit verbundenen Eingruppierung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter widergespiegelt werden.

In den letzten Jahren hat es einen Aufwuchs um 140 Stellen für W2-Professorinnen und Professoren gegeben. Diese Stellen wurden von 2014 bis 2016 in die Haushalte der Fachhochschulen als „Hüllen“ eingestellt, jedoch ohne finanzielle Mittel für diese Stellen bereit zu stellen. Für die langfristige Finanzierung dieser Haushaltsstellen ist haushaltsrechtlich Sorge zu tragen und ein entsprechender Haushaltstitel in das Gesetz aufzunehmen. Geschieht dies nicht, hätte dies vermutlich unmittelbar negative Auswirkungen für die Beschäftigungsbedingungen der wissenschaftlich Beschäftigten. Dies gilt es zu vermeiden und hier möglichst bald Planungssicherheit zu schaffen.

Im Koalitionsvertrag wird zudem angekündigt, den Ausbau der Wissenstransferaktivitäten auszubauen. Auch für diese sog. „Dritten Mission“ sind keine Ansätze im Haushaltsplan ersichtlich.

### **Änderung der zahnärztlichen Approbationsordnung, Masterplan Medizinstudium 2020**

Die Approbationsordnung ist geändert worden und muss zum Wintersemester 2020/21 umgesetzt werden. Dies bedeutet unter anderem auch, dass eine bessere Betreuungsrelation in einigen Fächern rechtsverbindlich vorgeschrieben wird. Der Medizinische Fakultätentag hat im Auftrag der KMK errechnet, dass damit ein finanzieller Mehraufwand pro Studierenden von mindestens 26.000,- Euro einhergeht. Diese Kosten werden in 2020 noch nicht in vollem Umfang entstehen, aber die LPKwiss regt an, diese zusätzlichen Kosten bereits jetzt im Haushaltsplan 2020 zu berücksichtigen und in den Folgejahren die notwendigen steigenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zudem haben sich Bund und Länder darauf verständigt, die Humanmedizin-Studiengänge insgesamt zu reformieren ("Masterplan Medizinstudium 2020"). Hierzu hat der Medizinische Fakultätentag ebenfalls eine Kostenschätzung vorgelegt. Der MFT geht davon aus, dass diese Reform auf Bundesebene einmalige Kosten für die Umsetzung von 130 Millionen Euro erforderlich macht. Außerdem stellt er fest, dass sich damit dauerhaft Mehrkosten von 22.000 bis 28.000 Euro pro Erstsemester-Studienplatz und Jahr ergeben werden.

Auch im Hinblick auf diese anstehende Umstrukturierung sind noch keine Hinweise im Landeshaushalt 2020 erkennbar.



### **Akademisierung von Berufsfeldern**

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sind Gesetze beschlossen worden, insbesondere im Gesundheitsbereich neue Studienrichtungen aufzubauen. Als Beispiel sei das Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen genannt, in dem festgeschrieben wird, dass Lehrkräfte in Pflegefachschulen bis 2015 über einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen müssen. In Planung befinden sich Hebammenstudiengänge und der Bundesgesundheitsminister hat angekündigt, dass die Reform der Psychotherapeutenausbildung so umgesetzt wird, dass ab WS 2020/21 entsprechende Studiengänge angeboten werden sollen.

Auch im Hinblick auf diese Entwicklungen enthält der Landeshaushalt keine Ansatzpunkte.

### **Fazit**

Die Fortführung der Verstetigung von Hochschulpaktmitteln wird seitens der LPKwiss ausdrücklich begrüßt. Die LPKwiss begrüßt zudem die Ankündigung, dass mittelfristig „die Weichen gestellt [werden], um den ‚Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken‘ [in NRW umzusetzen]“. Die LPKwiss erwartet, dass dies dazu führt, dass Beschäftigungsverhältnisse von wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten an den Hochschulen in erheblicher Zahl entfristet werden bzw. Stellen unbefristet ausgeschrieben werden.